

Dopingkontrollen Aufgaben des Verbandes

Datenschutz-Forum 2012



Wann kann getestet werden?

- Jeder Athlet und jede Athletin können jederzeit getestet werden.
- Wettkampfkontrollen
- Trainingskontrollen
- Kontrollen vor Wiederaufnahme der Wettkampftätigkeit



Wer macht was? (1)

- Zuordnung der Athleten
 - Nationaler Kontrollpool (NTP): Antidoping Schweiz in Zusammenarbeit mit dem nationalen Verband (z.B. Swiss Ski).
 - Registrierter Kontrollpool (RTP): Internationaler Verband (z.B. FIS);
 - Athleten ohne Zuordnung.
- Meldung des Aufenthaltes und der Verfügbarkeit («whereabout information»): Athlet
- Anordnung der Kontrollen:
 - Nationaler oder Internationaler Verband
 - WADA
 - Veranstalter Verband (z.B. IOK, Swiss Olympic)



antidoping.ch



Wer macht was? (2)

- Durchführung der Kontrollen
 - Spezialisierte Agentur im Auftrag der anordnenden Organisation
 - Anti-Doping Organisation selber
- Vorsorgliche Sperren
 - Internationaler Verband
 - Nationale Anti-Doping Organisation
- Disziplinarverfahren bei positiven Kontrollen
 - Internationaler Verband
 - Nationale Anti-Doping Organisation (z.B. Antidoping Schweiz)
 - IOC (bei Olympischen Spielen soweit es um die Disqualifikation geht)
- Überprüfende Instanz: TAS/CAS



Kommunikation

- Kommunikation von positiven Analyseergebnissen
 - Seitens der Nationalen Anti-Doping Organisation: Bei Eröffnung eines Disziplinarverfahrens oder bei einem Geständnis.
- Kommunikation von Verletzungen der Meldepflicht
 - Seitens der nationalen Anti-Doping Organisation: Bei Eröffnung eines Disziplinarverfahrens oder bei einem Geständnis.
- Weitaus häufiger geht der Athlet bereits nach dem positiven A-Befund an die Öffentlichkeit.
- Problem der provisorischen Sperre nach positivem A-Befund.



Ablauf eines Dopingverfahrens

- Trainingskontrolle angeordnet durch die WADA und ausgeführt durch eine lokale Agentur.
- Die Proben werden in ein WADA-akkreditiertes Labor geschickt und analysiert. Das Labor kennt die Identität des Athleten nicht.
- Das Labor gibt der WADA und dem betroffenen Verband das Analyseresultat bekannt.
- Der Verband informiert den Athleten über das Resultat und die Möglichkeit der B-Probe.
- Der Verband sperrt den Athleten provisorisch.
- Der Athlet verlangt die Analyse der B-Probe
- Die B-Analyse bestätigt die A-Analyse
- Der Verband eröffnet ein Disziplinarverfahren mit Anhörung.
- Die erste Instanz sperrt den Athleten oder spricht ihn frei.
- Im Fall einer Sanktion legt der Athlet Berufung beim CAS ein..



Informationspflichten des Athleten

- «whereabout information»
- Pflicht über den Aufenthaltsort im nächsten Quartal zu orientieren.
- Pflicht ein tägliches Zeitfenster von 60 Minuten zu benennen.
- Änderungen können und müssen gemeldet werden.
- 3 Verletzungen der Meldepflicht innerhalb von 18 Monaten führen zu einer Sperre.



Schutz der Persönlichkeit und der Daten des Athleten

- WADA Guidelines «Protection of privacy and personal information» (2009)
 - Schutz der Daten
 - Sammlung lediglich der notwendigen Daten
 - Gesetzliche Anforderungen erfüllt
- Testimonials von Athleten



Kontakt

- Dr. Stephan Netzle ist auf Sportrecht spezialisiert. He war von 1991 bis 2010 Richter am Court of Arbitration for Sport in Lausanne (CAS) und berät und vertritt heute and Sportverbände, Agenturen, Athleten und Veranstalter. Er war Mitglied des ad-hoc Schiedsgerichtes an den Olympische Spielen 2000 Sydney und 2008 Beijing. Er dissertierte 1988 mit einer Arbeit zum Sponsoringvertrag. Er nahm an den Olympischen Spielen 1980 (Moskau) und 1984 (Los Angeles) teil und wurde 1982 Weltmeister.
- Netzle Rechtsanwälte AG, Falkenstrasse 27, 8024 Zürich
- stephan.netzle@netzle.com

